

Beschluss Nr. 334/2024

Schwyz, 23. April 2024 / ju

Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes

Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 70 vom 30. Januar 2024 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Denkmalpflege und Archäologie vom 6. Februar 2019 (DSG, SRSZ 720.100) unterbreitet. Die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) hat die Teilrevision an ihrer Sitzung vom 3. April 2024 beraten.

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind diverse Anträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die BKK beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der Fassung der vorberatenden Kommission anzunehmen.

2. Grundhaltung der BKK

Die BKK hat die vom Regierungsrat vorgelegte Teilrevision des Denkmalschutzgesetzes positiv aufgenommen und vertritt im Wesentlichen folgende Haltung:

- Die Entrichtung der Subventionen im Bereich Denkmalpflege soll neu aus der Staatskasse und nicht mehr aus dem Lotteriefonds erfolgen.
- Mit dem neu vorgeschlagenen Beitragswesen, das sich an den Schutzziele orientiert, ist die BKK einverstanden. Eine Minderheit möchte die Splittung in einen Grundbeitrag und zusätzliche Prozentsätze streichen und einzig die maximalen Beitragssätze für die Schutzziele (30 % für Schutzziel III, 35 % für Schutzziel II und 40 % für Schutzziel I) im Gesetz festhalten.
- Die Beitragszusicherung soll innert sechs Monaten erfolgen.
- Die Entscheidkompetenz für die Beitragszusicherung wurde intensiv diskutiert. Schliesslich sprach sich eine Mehrheit für die Regierungsfassung aus, nach welcher der Regierungsrat Zusicherungen bei Beiträgen über 1 Mio. Franken macht.
- Eine Minderheit der BKK ist der Ansicht, dass die finanziellen Mittel für die Archäologie weiterhin dem Lotteriefonds entnommen werden sollen.

3. Abänderungsanträge der BKK und Stellungnahme des Regierungsrates

Hinsichtlich des Wortlauts der Kommissionsanträge (Mehrheits- und Minderheitsanträge) wird auf die beigefügte Synopse verwiesen.

§ 16a (neu) Beitragsberechtigte Schutzobjekte (Minderheitsantrag)

Die BKK ist mit der regierungsrätlichen Vorlage grundsätzlich einverstanden. Eine Kommissionsminderheit will die Splittung in einen Grundbeitrag und zusätzliche Prozentsätze, die sich an den Schutzziele orientieren, streichen und einzig die maximalen Beitragssätze für die Schutzziele im Gesetz festhalten.

Im Endergebnis führen beide Varianten zum selben Resultat. Dennoch lehnt der Regierungsrat den Minderheitsantrag ab. Die regierungsrätliche Fassung mit dem Sockelbeitrag von 25 % für alle Schutzobjekte sowie die Zusatzbeiträge anhand der Schutzziele (15 % für Schutzziel I, 10 % für Schutzziel II und 5 % für Schutzziel III) ist nachvollziehbarer und transparenter.

§ 16c (neu) Gesuch (Mehrheitsantrag)

Die BKK beantragt, dass Beitragszusicherungen innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen haben.

Bereits heute werden die Beitragszusicherungen zwei- oder gar dreimal im Jahr verfügt und die geforderte Frist wird schon heute eingehalten. Der Regierungsrat stimmt dem Antrag der Kommission zu.

§ 16d (neu) Beitragszusicherung (Minderheitsantrag)

Die Mehrheit der BKK stimmt der regierungsrätlichen Fassung zu, wonach der Regierungsrat Zusicherungen bei Beiträgen von über 1 Mio. Franken macht. Eine Kommissionsminderheit sieht diese Grenze bei Fr. 800 000.--. Eine weitere Kommissionsminderheit möchte, dass der Regierungsrat bereits Beitragsleistungen ab Fr. 500 000.-- verfügt.

Werden die neu festgelegten Beitragssätze (30 %, 35 % und 40 %) anstelle der aktuell gültigen (18 %, 21 % und 25 %) auf die Subventionsfälle der Jahre 2006–2023 angewandt, ergibt sich folgendes Resultat:

2006–2023	> 1 Mio. Fr.	> 0.8 Mio. Fr.	> 0.5 Mio. Fr.	< 0.5 Mio. Fr.	Total
Anzahl Fälle	6	1	8	544	559

Es zeigt sich klar, dass sich die grosse Mehrheit der Subventionsfälle unter Fr. 500 000.-- abspielt. Gleichwohl erachtet es der Regierungsrat als adäquat, die finanziellen Zusicherungskompetenzen bis zu 1 Mio. Franken beim zuständigen Bildungsdepartement zu belassen. Dieses sichert bereits heute die Beitragsleistungen zu. Auch wenn der administrative Zusatzaufwand bei beiden Minderheitsanträgen nur minim höher ist, so ist er dennoch unnötig. Der Regierungsrat lehnt deshalb beide Minderheitsanträge ab.

§ 16f (neu) Kosten für die Archäologie (Minderheitsantrag)

Eine Kommissionsminderheit verlangt die Streichung der Kosten für die Archäologie aus dem Gesetz. Diese sollen weiterhin aus dem Lotteriefonds beglichen werden.

Der Regierungsrat lehnt den Minderheitsantrag ab, da es sich bei der Archäologie wie bei der Denkmalpflege um eine staatliche Aufgabe handelt. Werden Kantonsbeiträge für Schutzobjekte

der Denkmalpflege aus dem ordentlichen Budget geleistet, ist es konsequent, auch die Kosten für die Archäologie aus der Staatskasse zu finanzieren.

4. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Am 20. April 2022 hat Kantonsrat Dr. Roger Brändli die Motion M 8/22 (Höhere Entschädigung für Denkmalschutz) eingereicht. Mit Kantonsratsbeschluss vom 14. Dezember 2022 wurde dieser Vorstoss erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung wird diesem Anliegen Rechnung getragen und die erheblich erklärte Motion kann mit der Verabschiedung der vorliegenden Vorlage durch den Kantonsrat als erledigt abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) den Kommissionantrag zum § 16c (neu) anzunehmen;
- b) die Minderheitsanträge zu den §§ 16a (neu), 16d (neu) und 16f (neu) abzulehnen;
- c) im Übrigen die Vorlage in der Fassung des Regierungsrates anzunehmen.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Kultur.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber